

oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(a) Wird die Erlaubnis zur Ueberführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 103.

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung.

§ 104.

(1) Nach näherer Anordnung der Landesregierung kann die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, polizeilich angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen.

(a) Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

(a) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden.

III. Desinfektion.

§ 105.

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(a) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vgl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 106.

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind,